

Bernischer Geometerverein

Autor(en): **Albrecht, E.J.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6^o *Liste des membres devant paraître dans le numéro de janvier 1914.* Rappelant la publication spéciale à ce sujet, le comité prie de faire parvenir, dans le plus bref délai, tous les changements d'adresses pour 1914, ainsi que les cotisations arriérées de 1913, au caissier central H. Muller, géomètre de la ville de Lucerne.

Zurich, Novembre 1913.

Par ordre: *Le Secrétaire.*

Schweizerischer Geometerverein.

Liste der Mutationen. — Mutations.

Eintritte. — Adhésions.

Aregger Alfredo, Topógrafo del Inst. Geogr. Militar, Buenos-Aires.

Curty Edouard, Cousset, Fribourg.

Grivel Joseph, Chapelle.

Kempf Fritz, Pestalozzistr. 42, Rorschach.

Leupin Ernst, Ingenieur d. Landestopographie, Bern.

Pestalozzi Heinr. Emil, Städt. Vermessungsamt, Bern.

Schädler Johann, Falkenstrasse, Weinfelden.

*Schmid Heinrich.

*Schmid Karl.

Strüby Alfred, Kulturingenieur, Solothurn.

Walser Jakob, Weinfelden.

Austritt. — Démissions.

Ryffel Albert, Küsnacht-Zürich.

Streichungen. — Radiations.

Clivaz Dominique, Sierre.

Pavillon Constant, Moudon.

Bernischer Geometerverein.

Am 23. November versammelten sich 25 Mitglieder des Bernischen Geometervereins zur ordentlichen Spätjahrtagung im Kasino in Bern.

Auf der Traktandenliste figurierte unter anderm die Neuwahl des Vorstandes und der Taxationskommission, deren Amtsdauer eigentlich erst im nächsten Frühling abgelaufen wäre.

* Adresse folgt im Mitgliederverzeichnis der Januarnummer.

Um aber jeweilen vor Beginn eines Jahres die neuen Vereinsbehörden bestellen zu können, beantragte der Vorstand, die Wahlen an der Hauptversammlung im Herbst vorzunehmen. Die Versammlung akzeptierte diesen Antrag und wählte Vorstand und Taxationskommission wie folgt:

Vorstand:

Präsident: F. Luder, Burgdorf.
Vizepräsident und Kassier: E. Blatter, Unterseen.
Sekretär: Ed. Vogel, Lyss.
Beisitzer: H. J. Schmassmann, Malleray.
F. Villars, Biel.
H. Abt, Langnau.
E. Albrecht, Bern.

Taxationskommission:

Präsident: F. Luder, Burgdorf.
Sekretär: Ed. Vogel, Lyss.
Beisitzer: E. Wenger, Pruntrut.
J. Burckhardt, Langnau.
A. Beyeler, Laupen.

Ueber die bis heute erfolgten Unterhandlungen betreffend Durchführung der nächstjährigen Hauptversammlung des S. G. V., sowie über den Beschluss des Zentralvorstandes, wonach dieselbe am 7. Juni 1914 im Kongressaal der Schweizerischen Landesausstellung stattfinden wird, referierte der Unterzeichnete. Es wurde einstimmig beschlossen, von jedem Mitglied einen Extrabeitrag für diese Veranstaltung zu erheben.

Der vom Zentralvorstand arrangierte Lehrkurs an der Technischen Hochschule in Zürich wurde allseitig gebilligt und die Anwesenden vom Vorsitzenden eingeladen, denselben zahlreich zu besuchen.

Ein von der kantonalen Baudirektion an die Grundbuchgeometer gerichtetes Kreisschreiben gab Stoff zu längerer Diskussion und führte schliesslich zu dem Vereinsbeschluss, es sei über die Tragweite desselben an zuständiger Stelle genaue Erkundigung einzuholen.

Gestützt auf eine Mitteilung, wonach von einem unserer Mitglieder die Taxationspreise nicht eingehalten worden seien, beauftragte die Versammlung den Vorstand, sich mit dem Be-

treffenden in Verbindung zu setzen, um die Gründe, welche zur Unterbietung veranlassten, zu erfahren. Eventuell werden weitere Massnahmen, je nach dem Ergebnis dieser Unterhandlung, von der Versammlung ausdrücklich vorbehalten.

Der Sekretär: *E. J. Albrecht.*

Vermessungen in den Festungsgebieten.

Der schweizerische Bundesrat hat am 11. Oktober 1913 eine Verordnung betreffend die Vermessungen in den Festungsgebieten erlassen, welche in Ausführung von Art. 15 und 16 der Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 folgende Bestimmungen enthält, die wir in ihren Hauptpunkten auszugsweise hier wiedergeben und für den Originaltext auf das Bundesblatt verweisen:

„Ohne Einwilligung des schweizerischen Militärdepartementes dürfen in den Festungsgebieten keine Vermessungen vorgenommen und Pläne oder Karten davon hergestellt werden.

Die Verträge über die Erstellung von Grundbuchvermessungen in den Festungsgebieten sind dem schweizerischen Militärdepartement vorzulegen.

Die dem Bunde gehörenden und in den Festungsgebieten liegenden Grundstücke, auf welchen Festungswerke errichtet sind, werden von der Grundbuchvermessung gänzlich ausgeschlossen; Ausnahmen für öffentliche Strassen, die das Besitztum des Bundes durchkreuzen, sind in jedem einzelnen Falle durch das schweizerische Militärdepartement zu bestimmen. Die Darstellung der Bodengestaltung durch Horizontalkurven darf nur auf der dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement abzuliefernden Kopie des Uebersichtsplanes stattfinden.

Vervielfältigungen der Grundbuchpläne dürfen nur an Katasterbeamte abgegeben werden; die Einsicht in dieselben ist nur den Beamten der Eidgenossenschaft und der Kantone und den am Immobilienverkehr geschäftlich interessierten Personen gestattet. Die Kopieentnahme ist nicht nur an Private, sondern auch an Behörden untersagt; nur ausnahmsweise erteilt hiefür das schweizerische Militärdepartement seine Einwilligung, wenn es sich um öffentliche Zwecke (Forstwirtschaft, bauliche Anlagen, Bodenverbesserungen etc.) handelt.“